



Landkreis Ostprignitz-Ruppin • PF 1354 • 16802 Neuruppin

AMT: Amt für Verbraucherschutz und
Landwirtschaft

Stellv. Amtstierärztin

An alle Geflügelhalter des Landkreises
Ostprignitz-Ruppin

BEARBEITER: Frau Eileen Rosendräger
DIENSTSITZ: Alt-Ruppiner Allee 40a
16816 Neuruppin

E-MAIL: veterinaeramt@opr.de

TELEFON: 03391 6883910

TELEFAX: 03391 6883904

AKTENZEICHEN: TS 39/55/2026

DATUM: Neuruppin, 04.05.2026

Tierseuchenallgemeinverfügung – Ausstellungsverbot, Verlustatenmeldung

Auf Grundlage des § 16 a Geflügelpest-Verordnung und nach Maßgabe des § 24 Abs. 3 Tiergesundheitsgesetz in Verbindung mit § 8 Geflügelpest-Verordnung und § 3 Abs. 1 der Tierseuchenmeldeverordnung werden die erforderlichen Seuchenpräventions- und –bekämpfungsmaßnahmen in Bezug zur Newcastle Disease ergriffen. Ich ordne hiermit Folgendes an:

1. Geflügelausstellungen und Veranstaltungen ähnlicher Art mit Geflügel oder Tauben (insbesondere Taubenauflässe) sind im gesamten Landkreis Ostprignitz-Ruppin verboten.
2. Geflügelhalter mit einer Verlustate in ihrem Bestand innerhalb von 24 Stunden von:
 - 3 % bei einer Bestandsgröße von bis zu 100 Tieren oder
 - 1 % bei einer Bestandsgröße von mehr als 100 Tiere oder
 - einer auffälligen Veränderung der Legeleistung oder der Gewichtszunahmehaben diesen Umstand unverzüglich dem Amt für Verbraucherschutz und Landwirtschaft unter folgenden Kontaktdaten: veterinaeramt@opr.de; 03391 688 3911 oder 3901 zu melden.
3. Die sofortige Vollziehung der Anordnung zu 1. und 2. wird nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i.V.m. § 37 des Tiergesundheitsgesetzes angeordnet, sofern die sofortige Vollziehung nicht bereits gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO kraft Gesetz gilt. Das bedeutet, dass Sie dieser Verfügung unabhängig von einem etwaigen eingelegten Widerspruch innerhalb der gesetzten Frist und in vollem Umfang nachkommen müssen.
4. Die Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung auf der Internetseite des Landkreises Ostprignitz-Ruppin www.ostprignitz-ruppin.de als bekannt gegeben und tritt damit in Kraft.

Hinweis:

Die Überprüfung und Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen zum Geflügelbestand durch jeden Tierhalter muss erfolgen. Informationsmaterial und Checklisten sind auf der Homepage des Friedrich-Loeffler-Instituts zu erhalten:

Adresse/Nachbriefkasten:
Landkreis Ostprignitz-Ruppin
Virchowstraße 14-16
16816 Neuruppin

Kommunikation:
Telefon: 03391 688-0
Telefax: 03391 3239
www.ostprignitz-ruppin.de

Bankverbindung: Sparkasse OPR
IBAN: DE59 1605 0202 1730 0054 50
BIC: WELADED1OPR
GläubigerID: DE75ZZZ00000216190

Allgemeine Sprechzeiten:
Montag 8:00 – 12:00 Uhr
Dienstag 8:00 – 17:00 Uhr
Donnerstag 8:00 – 16:00 Uhr

<https://www.fli.de/de/aktuelles/kurznachrichten/neues-einzelansicht/merkblatt-zu-schutzmassnahmen-gegen-die-gefluegelpest-in-kleinhaltungen/>

<https://www.fli.de/de/aktuelles/tierseuchengeschehen/newcastle-krankheit-nd/>

https://www.openagrar.de/pow-challenge?redirect_url=%2Fservlets%2FMCRFileNodeServlet%2Fopenagrar_derivate_00049676%2FCheckliste-Gefluegelpest-2017-03-17_bf.pdf

Verstöße gegen diese Tierseuchenallgemeinverfügung können mit einem Bußgeld belegt werden.

Begründung:

Das Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) regelt gemäß § 1 die Vorbeugung vor Tierseuchen und deren Bekämpfung. In diesem Rahmen dient es auch der Erhaltung und Förderung der Gesundheit von Vieh und Fischen, soweit das Vieh oder die Fische der landwirtschaftlichen Erzeugung dient oder dienen.

Die Bekämpfungsmaßnahmen nach dem Tiergesundheitsgesetz obliegen gemäß § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG) dem für das Veterinärwesen zuständigen Ministerium, dem zuständigen Landesamt, den Landkreisen, kreisfreien Städten, Ämtern und amtsfreien Gemeinden nach den Vorschriften des Ordnungsbehördengesetzes, soweit sich nicht aus dem Tierseuchengesetz oder diesem Gesetz etwas anderes ergibt. Demnach ist das Amt für Verbraucherschutz und Landwirtschaft des Landkreises Ostprignitz-Ruppin für Maßnahmen auf dem Gebiet des Tierseuchenrechts zuständig.

Auf der Grundlage des § 24 Abs. 1 des Tiergesundheitsgesetzes obliegt die Durchführung der Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften sowie der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich dieses Gesetzes den zuständigen Behörden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. In diesem Rahmen überwachen sie die Einhaltung der vorstehend genannten Vorschriften sowie der auf Grund dieser Vorschriften ergangenen vollziehbaren Anordnungen.

Auf der Grundlage des § 24 Abs. 3 TierGesG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Anordnungen und Maßnahmen, die zur Feststellung oder zur Ausräumung eines hinreichenden Verdachtes, eines Verstoßes oder zur Beseitigung festgestellter Verstöße oder zur Verhütung künftiger Verstöße erforderlich sind.

Seit Februar 2026 wurden in Geflügelhaltungen im Land Brandenburg mehrere Ausbrüche der Newcastle Disease (ND) amtlich festgestellt. Sowohl Kleinsthaltungen als auch Bestände mit großen Tierzahlen sind betroffen. Derzeit sind bereits 3,5 Mio. Tiere getötet worden. Insbesondere Bestände mit Jungtieren zeigten eine deutliche Klinik und erhöhte Verluste, da noch keine ausreichende Immunantwort aufgebaut werden konnte. Auch Legehennen zeigten eine zurückgehende bis ausbleibende Legeleistung. Im Landkreis Prignitz trat ein Fall bei gehaltenen Tauben, jedoch mit dem Virustyp PPMV-1, auf.

Aufgrund der hohen Widerstandsfähigkeit und Infektiosität verursachte die Newcastle Disease mit dem Genotyp VII innerhalb kurzer Zeit einen sehr hohen Schaden. Zum Schutz vor der Einschleppung des Erregers in weitere Hausgeflügelbestände und deren Auswirkungen sind die angeordneten Seuchenpräventions- und -bekämpfungsmaßnahmen anzuwenden.

Gemäß § 38 Abs. 11 des Tiergesundheitsgesetzes i.V.m. § 6 Abs. 1 kann die zuständige Behörde zur Vorbeugung vor Tierseuchen und deren Bekämpfung eine Verfügung nach Maßgabe der §§ 6, 9, 10 und 26 Absatz 1 bis 3 erlassen, soweit durch Rechtsverordnung

eine Regelung nicht getroffen worden ist oder eine durch Rechtsverordnung getroffene Regelung nicht entgegensteht.

Gemäß § 16 a der Geflügelpestverordnung können Geflügelausstellung bei Vorliegen bestimmter Bedingungen adhoc verboten werden. Vgl. § 16 a Geflügelpestverordnung: In Zeiten erhöhter Seuchengefahr kann die zuständige Behörde die Durchführung von Geflügelmärkten, Geflügelschauen, Geflügelausstellungen und Veranstaltungen ähnlicher Art sowie den Handel mit Geflügel ohne vorherige Bestellung verbieten oder von zusätzlichen Auflagen abhängig machen.

Gemäß § 8 der Geflügelpestverordnung sind ab bestimmten täglichen Mortalitätsschwellen im Geflügelbestand oder klinischen Auffälligkeiten Untersuchungen durch den Tierarzt zu veranlassen. Vgl. § 8 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung: Treten innerhalb von 24 Stunden in einem Geflügelbestand Verluste von

1. mindestens drei Tieren bei einer Bestandsgröße von bis zu 100 Tieren oder
2. mehr als 2 vom Hundert der Tiere des Bestandes bei einer Bestandsgröße von mehr als 100 Tieren auf oder kommt es zu einer erheblichen Veränderung der Legeleistung oder der Gewichtszunahme, so hat der Besitzer unverzüglich durch den Tierarzt die Ursache feststellen zu lassen; § 8 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung: Die zuständige Behörde kann die Untersuchung von Geflügelbeständen anordnen, wenn dies aus Gründen der Seuchenbekämpfung erforderlich ist.

Dieser Gesetzestext wird durch die Verfügung aufgenommen und um niedrigere Schwellenwerte ersetzt und in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Tierseuchenmeldeverordnung um eine Meldepflicht zum Amt für Verbraucherschutz und Landwirtschaft als zuständige Behörde ergänzt. Vgl. § 3 Abs. 1 Tierseuchenmeldeverordnung: Stellt ein Unternehmer oder Heimtierhalter einen Nachweis oder Gründe für einen Verdacht einer in der Anlage 1 jeweils in Spalte 2 oder der Anlage 2 jeweils in Spalte 2 bezeichneten Seuche bei einem Tier oder mehreren Tieren der in Anlage 1 jeweils in Spalte 3 oder Anlage 2 jeweils in Spalte 3 bezeichneten Arten oder Artengruppen in seinem Verantwortungsbereich fest, so hat er dies unverzüglich nach Maßgabe des § 5 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit § 5 Absatz 2 und auch in Verbindung mit § 5 Absatz 3 Satz 1, der zuständigen Behörde zu melden.

Die Anordnungen des Ausstellungsverbotes von Geflügel und die Meldung an das Amt für Verbraucherschutz und Landwirtschaft bei der Überschreitung bestimmter täglicher Mortalitätsraten im Geflügelbestand stellen sich als verhältnismäßig dar. Sie sind dazu geeignet, den Kontakt zwischen Tieren aus verschiedenen Beständen zu minimieren. Die gesenkte Schwelle der Meldung der täglichen Mortalitätsraten dient der frühzeitigen Erkennung von Infektionsgeschehen und sind unerlässlich für eine effektive Seuchenprävention. Zugleich stellen sie sich auch als erforderlich dar, da es keine anderen, gleichermaßen geeigneten Mittel gibt, welche den Einzelnen oder die Allgemeinheit in geringfügigerem Maße beeinträchtigt, sodass die Anordnungen in ihrer konkreten Form auch angemessen sind. In Anbetracht der mit der Ausbreitung der Newcastle Disease verbundenen immensen Folgen für die betroffenen Tiere und Tierhalter sowie der wirtschaftlichen Schäden für die Geflügelwirtschaft muss das Interesse des einzelnen Geflügelhalters zurückstehen.

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i.V.m. § 37 des Tiergesundheitsgesetzes bin ich befugt, die sofortige Vollziehung der Maßnahmen anzuordnen. Demnach kann die sofortige Vollziehung angeordnet werden, wenn diese im öffentlichen Interesse liegt. Hier ist das öffentliche Interesse in der Einhaltung der tierseuchenrechtlichen Bestimmungen und damit der Verhinderung einer möglichen Verbreitung des Newcastle Disease-Virus und somit dem Schutz der Geflügelbestände im Landkreis Ostprignitz-Ruppin zu sehen.

Die Newcastle-Krankheit (Newcastle Disease, ND) ist eine weltweit verbreitete Infektionskrankheit bei Vögeln. Bisher wurde sie bei über 240 verschiedenen

Vogelarten nachgewiesen. In der Geflügelhaltung sind insbesondere Hühner und Puten davon betroffen.

Durch die Einlegung eines Widerspruchs mit aufschiebender Wirkung könnte durch das verlängerte Verfahren nicht schnellstmöglich reagiert werden. Das öffentliche Interesse an einen wirksamen und unmittelbar greifenden Tiergesundheitsschutz ist somit vorrangig vor den privaten Interessen des Geflügelhalters. Eine länger verstreichende Zeitdauer durch die Einlegung von Rechtsmitteln kann daher nicht hingenommen werden. Die Bestimmungen des Tiergesundheitsgesetzes sind einzuhalten.

Die Anhörung gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) erfolgte nicht, da aufgrund der Tierseuchenlage ein schnelles Handeln geboten ist. Jeder Geflügelhalter hat jedoch innerhalb dieses Verfahrens die Möglichkeit, sich zum Sachverhalt zu äußern.

Rechtsgrundlagen

- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung vom 23. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3538)¹
- Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) in der Fassung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938)
- Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2001 (GVBl. I 2002 S.14)
- Verordnung über die Meldung von Seuchen bei Tieren (Tierseuchenmeldeverordnung - TierSeuchMeldV) in der Fassung vom 10. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 61)
- Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686),
- Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) vom 07. Juli 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 12], S. 262, 264),
- Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102),
jeweils in der zurzeit geltenden Fassung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Virchowstr. 14 - 16, 16816 Neuruppin, einzulegen.

Hochachtungsvoll
Im Auftrag

Rosendräger
Stellv. Amtstierärztin